



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An das Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z.H. Mag. Christa Wohlkinger
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Geschäftszahl: BMUKK-13.480/0013-III/13/2013
per Email: begutachtung.ph@bmukk.gv.at
christa.wohlkinger@bmukk.gv.at

Wien, am 27.09.2013

Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zur Änderung der Hochschulcurriculaverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fr. Mag.^a Christa Wohlkinger,

Mit vorliegendem Konsultationsdokument des BMUKK wird die Hochschulcurriculaverordnung (HCV) im Rahmen der Implementierung der PädagogInnenbildung NEU novelliert. Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

ad §2 Z2

Diese Ziffer erklärt was unter "Lehrbefähigung" zu verstehen ist. Hier fordert die ÖH eine Ergänzung der Ausführungen in Form folgender Formulierung: "unter 'Lehrbefähigung' die mit dem entsprechenden Lehramt, **wie in §2 Z1 definiert und absolviert**, verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung eines Lehrberufs,..."

ad §2 Z3

Durch die "kohärenten Fächerbündel" (= mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Fächer) befürchtet die ÖH eine weitere Marginalisierung von Fächern (wie z.B. bei der Zusammenlegung von Technischem und Textilen Werken in der NMS). Auch kann aus Sicht der ÖH bei einem Umfang von 190-200 ECTS für die so



zusammengefassten Fachwissenschaften und die studienfachbezogene Fachdidaktik, die aktuelle fachwissenschaftliche Kompetenz der Lehrenden nicht aufrechterhalten werden.

Einzig positiver Aspekt der kohärenten Fächerbündel ist die potentielle Möglichkeit, dass derart ausgebildete Pädagog_innen eventuell verstärkt fächerübergreifenden Unterricht durchführen und das vernetzte Denken der Schüler_innen gefördert wird.

ad § 2 Z4

Bei den "Fächerbündeln" im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) können auch Fächer gebündelt werden, die sich inhaltlich nicht überlappen. Die ÖH fordert daher eine Auflistung der jeweiligen möglichen Fächerbündel in der HCV um Willkür seitens der einzelnen Institutionen vorzubeugen.

ad § 2 Z5

Die ÖH weist darauf hin, dass der Bildungsabschluss "Bachelor of Education (BEd) nicht im UG verankert wurde. Es muss sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Bildungstitel im Bereich der Lehrämter geschaffen werden, sondern alle Lehramtsstudien mit diesem im HG verankerten Titel abschließen.

ad § 2 Z7

Siehe analog zu § 2 Z5

ad § 3

Die ÖH plädiert für die sofortige und laufend aktualisierte Veröffentlichung der genannten Kompetenzliste im Internet. Zusätzlich muss transparent nachvollziehbar sein, welche Personen oder Gremien für die Erstellung jener Liste verantwortlich sind.

ad § 4 Abs. 1

Die im Rahmen der Pädagog_innenbildung NEU implementierten Studiengänge mit einem Bachelor im Ausmaß von 240 ECTS und einem Master mit dem Umfang von mind. 60 ECTS entsprechen nicht den aktuellen europäischen und internationalen Studienstrukturen. Diese "österreichische Lösung" wird unter Umständen zu



Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen im Ausland führen.

ad § 4 Abs. 2

Prinzipiell begrüßt die ÖH die hier getroffenen Änderungen bei der modularen Gestaltung der Curricula. Besonders Wahlpflicht- und frei zu wählende Module ermöglichen ein flexibleres und nach individuellen Interessen gestaltbares Studienangebot. Die ÖH appelliert daher an die jeweiligen PH Stukos, diese positive Weiterentwicklung bei der Neugestaltung der Curricula zu berücksichtigen.

ad §4 Abs. 4

Sehr erfreut zeigt sich die ÖH hinsichtlich der in § 4 Abs. 4 formulierten Rücksichtnahme auf die spezielle Situation berufstätiger Studierender und der damit einhergehenden, allerdings von der Stuko zu beschließenden, verlängerten Mindeststudiendauer für berufsbegleitende Studienangebote.

Die ÖH macht aber darauf aufmerksam, dass die aktuell verhandelte dienstrechtliche Frist der Absolvierung des Masterstudiums innerhalb von fünf Jahren an PHs studienrechtlich nur dann möglich ist, wenn die Studienkommission nach § 9 Abs.9 HG bzw. § 4 Abs. 4 HCV eine verlängerte Mindeststudiendauer für berufsbegleitende Studien festlegt. Ansonsten droht den Studierenden, die das Masterstudium neben der Unterrichtstätigkeit berufsbegleitend studieren, nach § 59 Abs.2 Z5 HG eine Exmatrikulation nach der doppelten Mindeststudiendauer. Die ÖH hält fest, dass die Mindeststudiendauer nach aktueller Gesetzeslage somit nur verlängert werden *kann*, nicht jedoch *muss*, was damit dem Gutdünken der Studienkommissionen an den jeweiligen PHs überlassen wird. Auch stellt sich die Frage, was als berufsbegleitende Studien gilt. Wenn in einer Region an allen PHs nur Masterstudien als "Fulltime"-Studium angeboten werden, so sind alle berufsbegleitende Studierende dort von der Exmatrikulation bedroht. Die ÖH fordert deshalb, dass der § 59 Abs.2 Z5 HG und damit die Exmatrikulation nach doppelter Mindeststudiendauer dringend gestrichen wird.

ad § 6

Die ÖH fordert dringend eine Gleichstellung der Rechte von PH Studierenden und Uni Studierenden hinsichtlich der Prüfungsordnung.



So muss in der hier vorliegenden Version der Vorgaben für die Prüfungsordnung unbedingt ergänzt werden, dass Fristen für die Beurteilung bei Abschluss einer Lehrveranstaltung festzulegen sind. Auch muss vorgesehen werden, dass Studierende in der Prüfungsordnung darauf hingewiesen werden, dass sie im Falle von bestimmten Beeinträchtigungen Anrecht auf die Wahl alternativer Prüfungsmethoden haben. Analog zum UG muss auch in der HCV die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen festgelegt werden und den Studierenden nach den organisatorischen Gegebenheiten eine generelle Wahlmöglichkeit von Prüfer_innen von (Bachelor-) bzw. Masterprüfungen eingeräumt werden.

ad § 6 Z7

Die Ziffer 7 muss wie folgt ergänzt werden: "Anmeldeverfahren, - fristen und -
erfordernisse (Voraussetzungsketten) sowie..."

ad § 7 Abs. 2

Der Paragraph sollte aus Sicht der ÖH folgendermaßen ergänzt werden:

"Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Allenfalls ist sicher zu stellen, dass Studierende auf Wunsch auch eigenständige Arbeiten verfassen können."

Ergänzend muss unter einer Ziffer (3) der Inhalt des §12 Abs. 4 aus der bis dato gültigen HCV übernommen werden:

"Die Betreuung der Bachelorarbeit hat durch wissenschaftlich ausgebildetes und fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zu erfolgen."

ad § 8. Abs. 3

Hier ist analog zum § 7 Abs. 2 der Text folgendermaßen zu ergänzen:

"Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Allenfalls ist sicher zu stellen, dass Studierende auf Wunsch auch eigenständige Arbeiten verfassen können. Das Thema der Masterarbeit muss auf jeden Fall von den Studierenden frei wählbar sein."



Ergänzend muss unter einer Ziffer 4 sinngemäß der Inhalt des §12 Abs. 4 aus der bis dato gültigen HCV auch für die Betreuung von Masterarbeiten eingeführt werden.
"Die Betreuung der Masterarbeit hat durch wissenschaftlich ausgebildetes und fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zu erfolgen."

ad § 9 Abs. 2 Z1

Bei der Ziffer 1 muss sinngemäß analog zur Ziffer 2 ebenfalls in Klammern folgendes ergänzt werden:

"Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (gegebenenfalls abgedeckt durch Anrechnung eines facheinschlägigen Studiums)"

ad § 9 Abs. 5

Die ÖH begrüßt die längst überfällige Abschaffung des ehemaligen § 11 sehr. Der §9 Abs. 5 lässt jedoch offen, ob es sich bei den zu berücksichtigenden interreligiösen Kompetenzen um eine Querschnittsmaterie handelt, oder ob die Stukos eigene Lehrveranstaltungen zu diesen Kompetenzen einrichten können/müssen.
Die ÖH weist darauf hin, dass der § 42 Abs. 1a HG, auf den sich § 9 Abs. 5 HCV bezieht, von der Berücksichtigung *interkultureller* und nicht *interreligiöser* Kompetenzen spricht. Dieser wichtige Unterschied darf nicht nivelliert werden, und es ist verstärkt auf die Vermittlung *interkultureller* Kompetenzen Rücksicht zu nehmen.

ad § 14

Bereits im Zuge der Ausgestaltung der Rahmenvorgaben für die Curricula der Pädagog_innenbildung Neu hat die ÖH mehrfach kritisiert, dass für bestimmte Lehrpersonengruppen im Bereich der Berufsbildung auf den Masterabschluss verzichtet werden soll.

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Master im Berufsbildenden Bereich jetzt so gut wie zur Ausnahme. Die ÖH fordert weiterhin auch einen Master für Fachpraktiker_innen und Fachtheoretiker_innen, da ansonsten eine qualitativ hochwertige pädagogisch-didaktische Ausbildung nicht gewährleistet werden kann.



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

ad § 14 (b)

"b) für die Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“, sofern nicht bereits ein Mastergrad aus einem facheinschlägigen Studium vorliegt."

Diese Formulierung bedeutet, dass von einem Masterstudium abzusehen ist sofern noch *kein* facheinschlägiges Masterstudium absolviert wurde. Die ÖH geht davon aus, dass dies nicht gemeint war und hier ein gravierender Formulierungsfehler vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen,

Elisabeth Kohlmaier

(Interim.Referentin für Pädagogische Angelegenheiten)

für das Vorsitzteam